

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 23

Thema: Irrgarten Europarecht

Leitung: Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam

Arbeitskreisergebnis

1.

Die Praxis wird aufgefordert, zu beachten, dass die Frist von sechs Monaten für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes eines Kindes oder Erwachsenen überholt ist. Es sind sämtliche Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung (insbesondere Rechtssache A, C-523/07, FamRZ 2009, 843 und Rechtssache Mercredi, C-497/10 PPU, FamRZ 2011, 617) zu berücksichtigen.

Insbesondere wird die Bedeutung subjektiver Kriterien zunehmend erkannt.

2.

Um die internationale Zuständigkeit zweier Gerichte im Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO zügig zu klären, werden die deutschen Gerichte aufgefordert, über einen vollständigen VKH-Antrag zügig zu entscheiden, um die vorrangige Anhängigkeit i.S.d. Art. 19 Brüssel IIa-VO zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages zu dokumentieren. Insoweit wird auf Art. 9 lit a) UntVO und Art. 14 lit. a) GüterRsVOen verwiesen.

3.

Der deutsche Gesetzgeber wird aufgefordert, die Regeln der anderweitigen internationalen Rechtshängigkeit außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel IIa-VO, der UntVO und der GüterrechtsVOen im deutschen Verfahrensrecht in angemessener Weise an die europäischen Regelungen anzupassen.

4.

Gem. Art. 12 UNKRK und im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Kindesanhörung bereits innerhalb Europas erscheint eine verstärkte richterliche Kooperation (insbesondere im Rahmen des EJN) als unerlässlich, um eine verlässliche Anhörung der Kinder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zu gewährleisten.

5.

Das vorgesehene Vollstreckungsversagungsverfahren entsprechend dem Reformvorschlag zur Brüssel IIa-VO ist zu streichen.

Insbesondere Art. 40 Abs. 2 des Reformvorschlages läuft der Intention des HKÜ und einer erfolgreichen Vollstreckung zuwider.